

# **Satzung der Schülervertretung der Klassenstufen 6–12 der Deutschen Schule Helsinki**

***Verabschiedet in der Schülerversammlung am 22.01.2024, beraten in der  
Gesamtlehrerkonferenz am 24.01.2024 und bestätigt durch den Schulvorstand am  
13.02.2024.***

*Diese Satzung bezieht sich auf § 27 des finnischen Schulgesetzes „Lukiolaki“ in der Fassung vom 10. August 2018 und auf § 47a des finnischen Schulgesetzes „Perusopetuslaki“ in der Fassung vom 30. Dezember 2013 sowie auf § 8 des deutschen Auslandsschulgesetzes in der Fassung vom 26. August 2013.*

## **1 Aufgaben der Schülervertretung**

- 1.1 Interessenvertretung der Schüler\*innen (S. 2)**
- 1.2 Selbstgewählte Aufgaben (S. 2)**

## **2 Organe der Schülervertretung**

- 2.1 Schematische Übersicht (S. 3)**
- 2.2 Klassenversammlung (S. 3)**
- 2.3 Schülerversammlung (S. 3)**
  - 2.3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht (S. 3)
  - 2.3.2 Sitzungen (S. 4)
  - 2.3.3 Protokoll (S. 4)
  - 2.3.4 Beschlussfähigkeit (S. 4)
  - 2.3.5 Sprache der Schülervertretung (S. 5)
- 2.4 Klassensprecher\*innen (S. 5)**
- 2.5 Mittelstufensprecher\*in (S. 5)**
- 2.6 Schülersprecher\*in (S. 5)**
- 2.7 Schriftführung (S. 5)**
- 2.8 Ausschüsse (S. 6)**
- 2.9 Vertrauenslehrkräfte (S. 6)**
  - 2.9.1 Aufgabenstellung (S. 6)
  - 2.9.2 Teilnahmeberechtigung an den Schülerversammlungen (S. 6)

## **3 Wahlen**

- 3.1 Klassensprecherwahl (S. 6)**
- 3.2 Schülersprecherwahl (S. 7)**
- 3.3 Mittelstufensprecherwahl (S. 7)**
- 3.4 Wahl der Vertrauenslehrkräfte (S. 7)**
- 3.5 Rücktritte und Abwahl (S. 8)**

## **4 Rechte der Schülervertretung**

- 4.1 Freistellung (S. 8)**
- 4.2 Benachteiligungsverbot (S. 8)**
- 4.3 Informationspflicht der Schule (S. 8)**
- 4.4 Zeugnis (S. 8)**
- 4.5 Stipendium (S. 8)**

## **5 Inkrafttreten und Satzungsänderungen (S. 9)**

### **1 Aufgaben der Schülervertretung**

Die Schülervertretung (SV) ist Angelegenheit aller Schüler\*innen. Nur wenn alle Schüler\*innen die SV unterstützen und auch aktiv mitarbeiten, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler\*innen in die SV-Arbeit miteinbezogen sind, auch wenn sie nicht in die SV gewählt wurden. Alle Schüler\*innen können sich mit Anregungen, Fragen, Beschwerden, Kritik und Beiträgen an die Organe der SV wenden, vor allem an die Klassensprecher\*innen der eigenen Klasse und an die Schülersprecher\*innen. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher\*innen und Vertrauenslehrkräfte zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SV.

#### **1.1 Interessenvertretung der Schüler\*innen**

Die SV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schüler\*innen gegenüber Schulvorstand, Schulleitung, Lehrerkollegium und anderen schulischen Gremien zu vertreten. Dazu nehmen die Klassensprecher\*innen und Schülersprecher\*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch. Mitglieder der SV können auch im Auftrag einzelner Schüler\*innen vertreten.

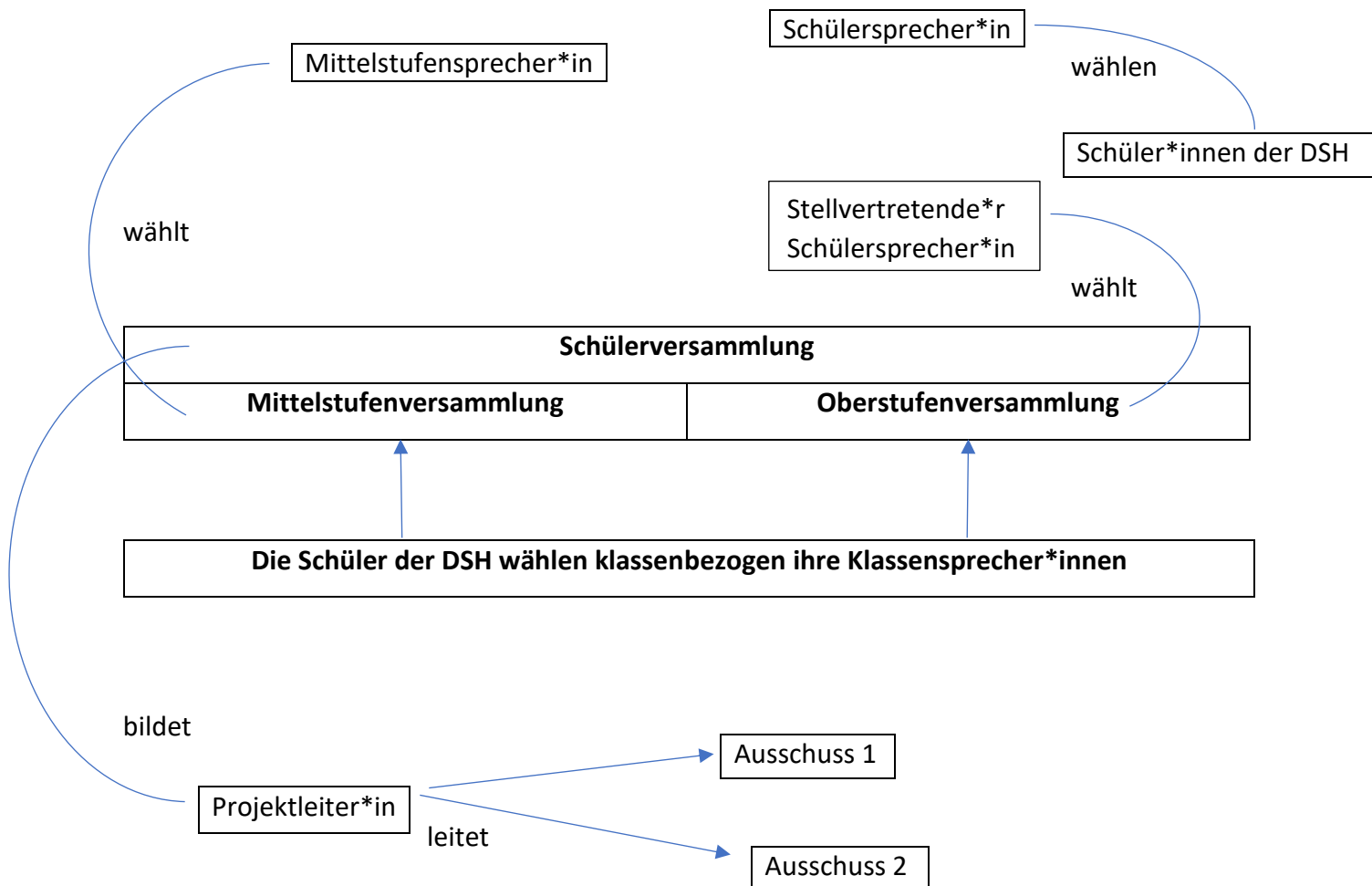
#### **1.2 Selbstgewählte Aufgaben**

Die SV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler\*innen einzugehen. Die SV organisiert Veranstaltungen wie Thementage und Wettbewerbe, um den Schulalltag zu verlebendigen. Jedes zweite Schuljahr findet der sog. SV-Tag statt, an dem die SV eine Wohltätigkeits- oder ähnliche Veranstaltung für alle Schüler\*innen organisiert.

Die SV unterstützt und fördert Eigenständigkeit von Schüler\*innen sowie Demokratie in ihrer Arbeit.

### **2 Organe der Schülervertretung**

#### **2.1 Schematische Übersicht**



## 2.2 Klassenversammlung

Die Klassenversammlung besteht aus allen Schüler\*innen einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Die Klassensprecher\*innen berufen die Klassenversammlung in Absprache mit der Klassenleitung ein und leiten sie. Wenn die Schule Klassenleitungsstunden zur Verfügung stellt, finden die Klassenversammlungen in den Klassenleitungsstunden statt. Wenn keine Klassenleitungsstunden eingeplant sind, können pro Schuljahr bis zu vier Verfügungsstunden bereitgestellt werden. Es muss mindestens eine Klassenversammlung im Halbjahr stattfinden.

## 2.3 Schülerversammlung

### 2.3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Klassensprecher\*innen und der\*die Schülersprecher\*in bilden die Schülerversammlung der Deutschen Schule Helsinki. Bei Beschlüssen hat jedes Mitglied der Schülerversammlung eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Schülersprechers/der Schülersprecherin den Ausschlag.

Die Schülerversammlung kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzlich Schüler\*innen beauftragen, die in den Schülerversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben. Möchte sich ein\*e Schüler\*in, der\*die nicht Mitglied der SV ist, an einer Schülerversammlung beteiligen oder ein Thema ansprechen bzw. vorstellen, muss er\*sie vor dem Schülerversammlungstermin eine schriftliche Anfrage bei dem\*der Schülersprecher\*in abgeben, die Themen und Gründe seiner Teilnahme enthält. Der\*die Schülersprecher\*in entscheidet über die Aufnahme des Themas in die Tagesordnung.

### **2.3.2 Sitzungen**

Die Schülerversammlung, bestehend aus allen Klassensprecher\*innen, wird von dem\*der Schülersprecher\*in einberufen und geleitet.

Der Termin für die Schülerversammlung wird mit der Vertrauenslehrkraft besprochen und rechtzeitig vor der Schülerversammlung veröffentlicht. Dazu werden Einladungen über die SV-Teams-Gruppe verschickt, sowie Plakate auf dem SV-Brett ausgehängt. Für die Sitzung wird ein Raum mit der stellvertretenden Schulleitung vereinbart. Terminüberschneidungen mit Klausuren und Klassenarbeiten sollen vermieden werden. Die Schulleitung hat ein Recht auf Anhörung in den Schülerversammlungen. Es soll mindestens monatlich eine Schülerversammlung stattfinden. Der\*die Schülersprecher\*in kann bei Bedarf weitere Sitzungen einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Schülerversammlung dies bei dem\*der Schülersprecher\*in schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Es ist zudem zulässig, eine Oberstufen- oder- Mittelstufenversammlung als Teil der Schülerversammlung einzuberufen. Die Oberstufenversammlung setzt sich aus den Klassensprecher\*innen der Klassen 10–12 zusammen und wird von dem\*der Schülersprecher\*in einberufen und geleitet. Im zweiten Halbjahr können auch Klassensprecher\*innen der Klassenstufe 9 zur Oberstufenversammlung eingeladen werden. Die Mittelstufenversammlung, bestehend aus den Klassensprechern der Klassen 6–9, wird von dem\*der Schülersprecher\*in oder Mittelstufensprecher\*in bzw. den Vertrauenslehrkräften einberufen und geleitet. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder der Schülerversammlung sowie für die sonstigen Beauftragten der SV.

### **2.3.3 Protokoll**

Über alle Schülerversammlungen wird ein Protokoll angefertigt. Dieses muss von dem\*der Schriftführer\*in sofort nach der Schülerversammlung in der Teams-Gruppe der SV veröffentlicht werden. Das Protokoll wird in der nächsten Schülerversammlung genehmigt, wobei noch die Möglichkeit besteht, Änderungen vorzuschlagen. Die Protokolle werden digital in der Teams-Gruppe der SV aufbewahrt.

### **2.3.4 Beschlussfähigkeit**

Die Schülerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Es wird mit Handzeichen abgestimmt, wenn nicht von einem Mitglied der Schülerversammlung geheime Abstimmung beantragt wird.

### **2.3.5 Sprache der Schülervertretung**

Die Schülervertretung verwendet in erster Linie Deutsch als Kommunikationssprache. Jedoch müssen sowohl das gesprochene wie auch das schriftliche Deutsch bei Bedarf umgehend ins Finnische übersetzt werden. Es darf keiner aus sprachlichen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden.

### **2.4 Klassensprecher\*innen**

Die Klassensprecher\*innen vertreten die Interessen der Schüler\*innen ihrer Klasse in der SV. Aus jeder Klasse werden zwei gleichgesetzte Klassensprecher\*innen gewählt. Die Amtszeit der Klassensprecher\*innen beträgt zwei Jahre. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SV zu informieren. Die Klassensprecher\*innen werden über ihre Rechte und Pflichten informiert, wenn ihre SV-Arbeit beginnt.

### **2.5 Mittelstufensprecher\*in**

Der\*die Mittelstufensprecher\*in vertritt die Mittelstufe und leitet deren Interessen und Wünsche an den\*die Schülersprecher\*in, die Vertrauenslehrkräfte und die Schülerversammlung weiter. Bei Bedarf und Interesse kann der\*die Mittelstufensprecher\*in die Verantwortung von Einberufung und Leitung der Mittelstufenversammlungen übernehmen. Der\*die Mittelstufensprecher\*in kooperiert mit dem\*der Schülersprecher\*in. Es können auch zwei Mittelstufensprecher\*innen gewählt werden. Die Amtszeit des Mittelstufensprechers/der Mittelstufensprecherin beträgt ein Jahr.

### **2.6 Schülersprecher\*in**

Die Amtszeit des Schülersprechers/der Schülersprecherin beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur nächsten Schülersprecherwahl von dem\*der bisherigen Schülersprecher\*in oder von dem\*der bisherigen stellvertretenden Schülersprecher\*in fortgeführt. Der\*die ehemalige Schülersprecher\*in unterstützt den\*die neue\*n Schülersprecher\*in zum Anfang. Der\*die Schülersprecher\*in vertritt die Interessen der Schüler\*innen der gesamten Schule gegenüber dem Schulvorstand, der Schulleitung, dem Kollegium, weiteren Gremien sowie nach außen. Der\*die Schülersprecher\*in ist verantwortlich für die Arbeit der SV und den Schüler\*innen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der\*die Schülersprecher\*in soll sich zusammen mit dem\*der stellvertretenden Schülersprecher\*in mit Schülervertretungen anderer Schulen (auch Deutscher Auslandsschulen) und dem Suomen Lukiolaisten Liitto (SLL) austauschen.

### **2.7 Schriftführung**

Zu Beginn jeder Schülerversammlung wird ein\*e Schriftführer\*in gewählt. Die Schriftführung notiert alle Themen und Beschlüsse der Schülerversammlung in das Protokoll und lädt am Ende das Protokoll in die Teams-Gruppe der SV hoch, sodass die Schülersprecher\*innen oder die Vertrauenslehrkräfte das Protokoll auf dem SV-Brett veröffentlichen können.

## **2.8 Ausschüsse**

Die Schülerversammlung kann für verschiedene Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden. Aufgabenbereiche können beispielsweise Organisation und Durchführung bestimmter Veranstaltungen, Evaluation von SV-Veranstaltungen oder Gestaltung des Aufenthaltsraumes sein. Die Ausschüsse sind für alle Schüler\*innen offen. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils eine\*n Projektleiter\*in. Die Projektleitung koordiniert die Arbeit des Ausschusses, beruft die Ausschuss-Versammlungen ein und leitet sie. Die Projektleitung ist für die Arbeit ihres Ausschusses verantwortlich und achtet auf die Mitarbeit ihrer Ausschussmitglieder. Die Ausschüsse arbeiten selbstständig und sind der Schülerversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## **2.9 Vertrauenslehrkräfte**

### **2.9.1 Aufgabenstellung**

Die Vertrauenslehrkräfte arbeiten konstruktiv mit der SV zusammen. Sie haben die Aufgabe, sich für die Belange der SV einzusetzen sowie Schüler\*innen bei Fragen, die die SV betreffen, zu beraten und zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln. In Erfüllung dieser Aufgaben werden die Vertrauenslehrkräfte von allen am Schulleben Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt. Außerdem leiten und organisieren die Vertrauenslehrkräfte die Schülersprecherwahl. Je eine Vertrauenslehrkraft ist der Mittelstufe und der Oberstufe zugeordnet, bei Bedarf wird jedoch flexibel gearbeitet.

### **2.9.2 Teilnahmeberechtigung an den Schülerversammlungen**

Mindestens eine Vertrauenslehrkraft muss an den Schülerversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Versammlungen können in begründeten Fällen zeitweise in Abwesenheit der Vertrauenslehrkräfte stattfinden.

## **3 Wahlen**

### **3.1 Klassensprecherwahl**

Die Klassensprecherwahl erfolgt am ersten Schultag nach den Sommerferien. Jede\*r Schüler\*in in der Klasse darf gewählt werden. Da die Amtszeit der Klassensprecher\*innen zwei Jahre beträgt, werden neue Klassensprecher\*innen immer am Anfang der Klassen 6, 8, 10 und 12 gewählt. Die Anzahl von Amtszeiten einzelner Schüler\*innen ist nicht begrenzt.

Die Klassenleitung leitet die Wahlen in ihrer Klasse. Jede\*r Schüler\*in schreibt auf einen vom Klassenleiter vorbereiteten Zettel den Namen eines Mitschülers/einer Mitschülerin, der\*die die Wahl nicht ausdrücklich abgelehnt hat. Die Klassenleitung sammelt die Zettel ein und wertet die Wahl aus. Die zwei Schüler\*innen mit den meisten Stimmen werden Klassensprecher\*innen.

Vor der Klassensprecherwahl erhalten die Schüler\*innen SV-Infomaterial über die Aufgaben der Klassensprecher\*innen.

### **3.2 Schülersprecherwahl**

Alle Schüler\*innen der Klassenstufen 6–12 wählen innerhalb eines Monats nach dem ersten Schultag den\*die Schülersprecher\*in. Alle Schüler\*innen ab der Klassenstufe 10 können sich zur Wahl stellen. Man darf sich auch als Paar zur Wahl stellen. Vor der Wahl stellen sich alle Kandidat\*innen steckbriefartig auf dem SV-Brett vor. Am Wahltag stellen sich die Kandidat\*innen zusätzlich in Wahlveranstaltungen vor und präsentieren ihre Ziele, Ideen und Motivation.

Nach der Wahlveranstaltung wählen die Schüler\*innen der Klassenstufen 6–12 klassenweise in einer geheimen Wahl unter Aufsicht der Vertrauenslehrkräfte den\*die Schülersprecher\*in. Die Wahlzettel werden unter Aufsicht der Vertrauenslehrkräfte vorbereitet und ausgewertet. Der\*die Kandidat\*in mit den meisten Stimmen wird Schülersprecher\*in. Bei Stimmengleichheit wird gelost. Das Ergebnis der Wahl wird auf dem SV-Brett veröffentlicht.

Der\*die stellvertretende Schülersprecher\*in wird in der ersten Versammlung von allen Klassensprecher\*innen der Klassen 10–12 geheim gewählt. Die Wahl wird von den Vertrauenslehrkräften durchgeführt. Es dürfen Klassensprecher\*innen ab der Klassenstufe 10 gewählt werden.

### **3.3 Mittelstufensprecherwahl**

Der\*die Mittelstufensprecher\*in wird in der ersten Mittelstufenversammlung von allen Klassensprecher\*innen der Klassen 6–9 geheim gewählt. Die Wahl wird von den Vertrauenslehrkräften durchgeführt. Es darf jedes Mitglied der Mittelstufenversammlung gewählt werden. Der\*die Schüler\*in mit den meisten Stimmen wird Mittelstufensprecher\*in. Bei Stimmengleichheit wird ausgelost. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

### **3.4 Wahl der Vertrauenslehrkräfte**

Die SV wählt am Ende jedes zweiten Schuljahres eine neue Vertrauenslehrkraft für die beiden folgenden Schuljahre. In abwechselnden Jahren wählt jeweils die Mittelstufenversammlung eine Vertrauenslehrkraft für die Mittelstufe und die Oberstufenversammlung eine Vertrauenslehrkraft für die Oberstufe, sodass beide Vertrauenslehrkräfte nicht zeitgleich neu gewählt werden. Der\*die Schülersprecher\*in stellt nach den Vorschlägen der Schülerversammlung eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrkräfte auf. Nicht wählbar sind der\*die Schulleiter\*in und die stellvertretenden Schulleiter\*innen. Die vorgeschlagenen Lehrkräfte müssen vor der Wahl ihr Einverständnis zur Kandidatur erklären. Die Klassen- und Schülersprecher\*innen wählen die Vertrauenslehrkraft. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Lehrkraft mit den meisten Stimmen wird Vertrauenslehrkraft. Bei Stimmengleichheit wird ausgelost.

### **3.5 Rücktritte und Abwahl**

Verstoßen Amtsinhaber\*innen der SV gegen ihre Pflichten, können sie mit einer Zweidrittelmehrheit der Schülerversammlung abgewählt werden. Klassensprecher\*innen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Klasse abgewählt werden.

Alle Amtsinhaber\*innen können in begründeten Fällen von ihrem Amt zurücktreten. In diesem Fall müssen die Vertrauenslehrkräfte sofort informiert werden.

Tritt der\*die Schülersprecher\*in vom Amt zurück oder wird er\*sie abgewählt, übernimmt automatisch der\*die stellvertretende Schülersprecher\*in das Amt. Treten der\*die Schülersprecher\*in und der\*die Stellvertreter\*in gleichzeitig zurück oder werden sie abgewählt, so muss in Kürze eine Neuwahl stattfinden.

Eine Neuwahl muss auch stattfinden, falls Amtsinhaber\*innen ohne Stellvertreter\*innen (z. B. Vertrauenslehrkräfte) zurücktreten oder abgewählt werden.

## **4 Rechte der Schülervertretung**

### **4.1 Freistellung**

Amtsinhaber\*innen werden für Schülerversammlungen vom Unterricht freigestellt. Die Vertrauenslehrkräfte tragen Fehlstunden in Wilma ein, jedoch ist jedes Mitglied der SV selbst dafür verantwortlich, die betroffene Fachlehrkraft im Voraus über die Fehlstunde zu informieren. Während Prüfungen u. Ä. ist eine Freistellung wegen der SV nicht möglich, es sei denn, es ist mit der Fachlehrkraft anders abgesprochen.

### **4.2 Benachteiligungsverbot**

Schüler\*innen dürfen wegen ihrer SV-Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Wegen einer Tätigkeit in der SV entstehende Fehlzeiten sind entschuldigt und werden im Zeugnis nicht vermerkt bzw. bleiben in Bezug auf die 20-Prozent-Regel in der Oberstufe außer Betracht.

### **4.3 Informationspflicht der Schule**

Die SV wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung (z. B. durch Einladung zu Sitzungen und Konferenzen) einbezogen. Mindestens alle 8 Unterrichtswochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen dem\*der Schülersprecher\*in, dem\*der stellvertretenden Schülersprecher\*in, den Vertrauenslehrkräften und der Schulleitung stattfinden.

### **4.4 Zeugnis**

Alle Amtsinhaber\*innen der SV erhalten am Ende des Schuljahres ein Zeugnis für ihre Arbeit in der SV.

### **4.5 Stipendium**

Am Ende des Schuljahres können 1–2 Mittelstufenschüler\*innen mit einem Stipendium belohnt werden, wenn sie im Laufe des Schuljahres besonderes Interesse und Engagement



sowie besondere Motivation und Eigenständigkeit für die SV-Arbeit zeigen. Die Schülersprecher\*innen können Vorschläge für das Stipendium machen, aber die letztendliche Entscheidung ist den Vertrauenslehrkräften überlassen.

### **5 Inkrafttreten und Satzungsänderungen**

Die SV-Satzung muss von mindestens zwei Dritteln der Schülerversammlung verabschiedet werden. Sie ist nach Beratung in der Gesamtlehrerkonferenz vom Schulvorstand zu bestätigen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit in der Schülerversammlung und müssen nach Beratung in der Gesamtlehrerkonferenz vom Schulvorstand bestätigt werden.

Die SV-Satzung und Satzungsänderungen müssen auf der Schulwebseite veröffentlicht und damit allen Schüler\*innen zugänglich gemacht werden.